



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0969/2018</b>		Datum: 24.10.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02235-17 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Ehrenbreitstein (§ 35 (2) BauGB)</b>			
Gremienweg:			
13.11.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlusstwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Ehrenbreitstein zu (§ 35 (2) BauGB):

<b>Antragseingang</b>	23.08.2017						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Ja						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Anbau eines Balkons						
<b>Grundstück/Straße</b>	Rheinsteigufers 1						
<b>Gemarkung</b>	Ehrenbreitstein						
<b>Flur</b>	4						
<b>Flurstück</b>	98/36	43/6					

### Begründung:

Das rheinseitig der Bahnlinie im Außenbereich von Koblenz- Ehrenbreitstein bestehende Diehls Hotel soll im Restaurantbereich des EG durch einen Balkonanbau von 18,625 m Breite und 2,50 m Tiefe ergänzt werden.

Der Balkon krägt über die öffentliche Grünfläche des Rheinufers (Parzelle 43/6), ein entsprechender Gestattungsvertrag liegt nun vor.

Das Vorhaben ist als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es nicht im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift privilegiert ist, stellt es ein sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 dar. Zwar beeinträchtigt das Vorhaben einen öffentlichen Belang, weil der Flächennutzungsplan eine Grünfläche ausweist. dies ist jedoch unbeachtlich, weil es sich um eine im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und zum Betrieb angemessene bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs handelt (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB).

Hinsichtlich des Welterbes Oberes Mittelrheintal und aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, Gestaltungsdetails sind vor Baubeginn mit der Unteren Denkmalpflege abzustimmen.

**Anlage/n:**

- Stadtplanausschnitt
- Lageplan
- Flächennutzungsplan
- Grundriss,
- Ansicht
- 

**Historie:**

**UV/0408/2017 vom 23.11.2017**